

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DWV-Direktwerbeversand GmbH

1 Geltungsbereich

Den Angeboten, Leistungen und Lieferungen der DWV- Direktwerbeversand GmbH (nachstehend „DWV“) liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde. AGB des Kunden werden weder ganz noch teilweise Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn DWV diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Sie gelten, wenn der Kunde Volkaufmann i. S. d. Handels-gesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sachvermögen ist, ebenfalls für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 In Prospekten, Anzeigen u. ä. enthaltene sowie individuell erstellte Angebote sind – auch bezüglich der Preis-angaben – freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt zustande, sobald DWV den auf das Angebot hin übermittelten Auftrag mindestens in Textform bestätigt. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zum Vertrag bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung der DWV mindestens in Textform.

2.2 Zeichnungen, Abbildungen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies mindestens in Textform ausdrücklich vereinbart ist.

2.3 Die Verkaufsgestellten der DWV sind nicht befugt, weitergehende mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben.

3. Liefer- und Leistungszeit

3.1 Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, sofern dies mindestens in Textform ausdrücklich vereinbart ist. Die Vereinbarung verbindlicher Termine oder Fristen gilt nur als absolutes Fixgeschäft, wenn dies ebenfalls mindestens in Textform ausdrücklich vereinbart ist. Ist eine Lieferfrist nach Tagen bemessen, so gelten als Tage nur Arbeitstage (Werktage außer Samstage).

3.2 Der Kunde hat die Originale für die Bilderstellung, die Manuskripte für die Satzherstellung bzw. die Layouts für Montage und Stand sowie die für die jeweilige weitere Bearbeitung freigegebenen Unterlagen bis zu einem festgelegten Termin zu übergeben. Für die Datenaufbereitung und -lieferung ist das entsprechende Merkblatt zu beachten. Überschreitet der Kunde diese Termine oder vereinbarten Zeiträume zur Prüfung der Korrekturabzüge, Andrucke und sonstigen Fertigungsmuster, kann DWV die Lieferfristen angemessen verlängern. Dabei kann DWV fällige Aufträge anderer Kunden vorrangig erledigen.

3.4 Verlangt der Kunde nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, so berechnet sich die Fertigungsdauer beeinflussen, so berechnet sich die Lieferzeit erst ab der Bestätigung dieser Änderung.

3.5 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die DWV die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten eintreten, – hat DWV auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen DWV, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder, wenn es sich nicht nur um vorübergehende Leistungshindernisse handelt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird DWV von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

3.6 Die DWV ist zu Teillieferungen und auch zu vorzeitiger Lieferung berechtigt.

4. Gewerbliche Schutzrechte, und Urheberrechte

4.1 Der Kunde garantiert, dass durch die Ausführung seines Auftrages keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt für fremde gewerbliche Schutz- und Urheberrechte ebenso wie für Persönlichkeitsrechte. Der Kunde stellt DWV von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei. Sollte DWV wegen solcher Rechtsverletzungen in Anspruch genommen werden, übernimmt der Kunde die der DWV damit verbundenen Kosten (auch der Rechtsverteidigung); dabei ist er vorschusspflichtig.

4.2 Sämtliche gewerblichen Schutzrechte und urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse der DWV an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleiben bei DWV. Der Wiederverwendung dienende Gegenstände, insbesondere Druckträger, aber auch Vorlagen, bleiben im Eigentum der DWV, es sei denn, der Kunde hat diese speziell beauftragt und bezahlt.

5. Korrekturen

5.1 Korrekturabzüge, Andrucke und sonstige Fertigungsmuster sind vom Kunden innerhalb der vorgegebenen Frist auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und zurückzugeben. Die Druckfreigabe erfolgt durch Signieren der Druckvorlage. Korrektur- oder Änderungswünsche sind dabei ausdrücklich und klar zu bezeichnen. Entsprechen die erstellten Drucksachen der Druckfreigabe unter Berücksichtigung der Korrektur- oder Änderungswünsche, kann der Kunde insoweit keine Mängel geltend machen.

5.2 Veranlasst der Kunde nach Erhalt der Korrekturabzüge, Andrucke und sonstigen Fertigungsmuster Änderungen oder Korrekturen, die DWV nicht zu vertreten hat, erstattet der Kunde den hierdurch entstehenden Zeitaufwand in Höhe von € 120,00/Stunde/Arbeitskraft, sowie die Kosten eines etwaigen Maschinenstillstandes.

6. Preise / Zahlung

6.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der DWV genannten Preise. Weichen diese von dem Auftragschreiben ab, sind die neuen Preise vom Kunden nochmals zu bestätigen.

6.2 Haben die Parteien eine Leistungszeit von mehr als vier Monaten seit Vertragsschluss vereinbart und erhöhen sich in der Zwischenzeit die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten (Lohn und Gehalt, Material) um mehr als 5 %, ist DWV berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen. Einer Leistungszeit von mehr als vier Monaten steht es gleich, wenn sich eine kürzere Leistungszeit aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen auf diesen Zeitraum verlängert, oder wenn der Vertrag als Dauerschuldverhältnis oder Sukzessivliefervertrag eine entsprechende Laufzeit aufweist.

6.3 Stellen sich nach der Auftragsvergabe notwendige Mehrarbeiten heraus, kann DWV diese in Rechnung stellen, wenn sie den Kunden hierüber unverzüglich informiert. Dies gilt nicht, soweit DWV das Erfordernis der Mehrarbeiten bei der Auftragsbestätigung anhand der vom Kunden übergebenen Informationen erkennen musste.

6.4 DWV gewährt ohne besondere Vereinbarung keine Skonti. Rechnungen der DWV sind 14 Kalendertage nach dem auf der Rechnung benannten Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. DWV ist trotz anderweitiger Tilgungsbestimmung des Kunden berechtigt, Zahlungen wahlweise zunächst auf ältere oder ungesicherte Schulden des Kunden (inkl. Kosten und Zinsen) anzurechnen. DWV informiert den Kunden hierüber unverzüglich.

6.5 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erbringt DWV Vertriebs- und Versandleistungen nur nach Vorauszahlung der voraussichtlichen Kosten für Porto und/oder Transport. Gleiches gilt für die Bereitstellung größerer Papiermengen (ab 1 Tonne) oder außergewöhnlicher Materialien. Wünscht der Kunde die Inanspruchnahme von Fremdleistungen, hat er auch die hierfür voraussichtlich anfallenden Kosten vorzuschießen.

6.6 Zahlungen des Kunden gelten am Tag der Gutschrift des Betrags auf dem Konto der DWV als erfolgt. DWV ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel zu akzeptieren; in jedem Fall gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der DWV endgültig gutgeschrieben ist. Etwaige mit der Zahlungsabwicklung verbundene Kosten trägt der Kunde. Soweit Zahlungen per Scheck oder Wechsel aus Gründen scheitern, die DWV nicht zu vertreten hat, hat der Kunde etwa entstehende Kosten der Nichteinlösung/Rückbuchung etc. zu tragen. Darüber hinaus kann DWV für jeden gescheiterten Zahlungsvorgang eine Bearbeitungsgebühr von € 35,00 verlangen.

6.7 Werden DWV Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, werden insbesondere Schecks nicht eingelöst oder Zahlungen eingestellt, kann DWV einen angemessenen Vorschuss auf die vereinbarte Vergütung oder Sicherheitsleistung verlangen, und zwar jedenfalls in Höhe von ¼ der vereinbarten Vergütung.

6.8 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, hat er Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken der DWV berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

7. Versand und Gefahrrtragung

7.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an den Spediteur oder sonst für den Transport verantwortlichen Dritten übergeben wurde. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbewirtschaft auf ihn über.

7.2 DWV wählt Versandweg und -mittel selbst aus. Lieferungen versichert DWV nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Kunden und gegen Vorschuss der anfallenden Kosten.

8. Lieferverzug

8.1 Gerät DWV in Liefer- oder Leistungsverzug, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder dessen außerordentliche Kündigung nur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist möglich.

8.2 Etwaige Fristsetzungen, Kündigungsandrohungen oder Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Telefax, E-Mail etc. genügen nicht.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zur Erfüllung aller Zahlungsforderungen, die DWV aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zu stehen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum der DWV. Jeder Ausgleich des Kundenkontos führt zum Übergang des Eigentums aller zu diesem Zeitpunkt unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren.

9.2 Soweit der Kunde die Ware verarbeitet oder umbildet, erfolgt dies stets für DWV als Hersteller. Erlischt das Vorbehaltseigentum der DWV durch Verbindung, so geht das Miteigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf DWV über. Der Auftraggeber verwarht das Miteigentum des DWV unentgeltlich.

9.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Die aus der Weiterveräußerung o.ä. bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an DWV in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware ab. DWV ermächtigt den Auftraggeber, die an DWV abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. DWV kann Ermächtigung bei Zahlungsverzug des Kunden widerrufen.

9.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der DWV hinweisen und sie unverzüglich benachrichtigen.

9.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist DWV berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

10. Abnahmeverzug

10.1 Nimmt der Kunde die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung bzw. bei avisiertem Versand nicht prompt ab oder ist ein Versand infolge von Umständen, die DWV nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, kann DWV die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager nehmen oder bei einem Spediteur einlagern.

11. Gewährleistung

11.1 Der Kunde hat die vertragsgemäße Lieferung der Waren sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenzeugnisse unverzüglich zu prüfen. Die Rügefrist i. S. d. § 377 Abs.1 HGB beträgt fünf Werktage. Für versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln. Die Erstellung von Druckerzeugnissen durch DWV unterliegt, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, den Regelungen für Werklieferungsverträge.

11.2 Mängel eines Teils der gelieferten Auflage berechtigen nicht zur Beanstandung der Gesamtauflage. Mangelhafte Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch DWV bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber dem DWV aus.

11.3 Bei farbigen Reproduktionen können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andruck und Auflagendruck.

11.4 Für erhebliche Abweichungen in der Beschaffenheit des vom DWV beschafften Papiers, Kartons und sonstigen Materials haftet DWV verschuldensunabhängig nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen die Papier- und Pappenlieferanten sowie sonstigen Zulieferanten. Für Lichteinheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben sowie für die Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haftet DWV nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung objektiv erkennbar waren. Für materialbedingte Mängel haftet DWV nicht, wenn der Auftraggeber diese Materialien zur Verwendung bestimmt hat.

11.5 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

11.6 Mängelrügen sowie Verlangen auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder die Erklärung des Rücktritts haben zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen. Telefax, E-Mail etc. genügen nicht.

12. Verwahrung

12.1 Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie überhaupt Halb- und Fertigerzeugnisse einschließlich etwaiger, dem Kunden gehörende Restmaterialien hat DWV über den Auslieferungstermin hinaus nur nach Vereinbarung und gegen besondere Vergütung zu verwahren. DWV kann die Gegenstände auch ohne Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Kunden einlagern, soweit er diese nach Erledigung des Auftrages nicht binnen 4 Wochen anfordert.

13. Haftungsbeschränkung

13.1 DWV leistet Schadensersatz oder Ersatz verbeglicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang: a) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen. b) Die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt. c) Bei grober Fahrlässigkeit haftet DWV für einfache Erfüllungsgehilfen beschränkt auf den typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte jedoch unbeschränkt. d) Bei leichter Fahrlässigkeit einer so wesentlichen Pflicht, dass das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet DWV in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens.

13.2 Im Übrigen ist die Haftung der DWV ausgeschlossen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Soweit der Auftraggeber Volkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Hippolstein Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

14.2 Für alle Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag findet deutsches materielles Recht Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14.3 Mündliche Erklärungen zu Angeboten und Lieferungen sowie Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit schriftlicher Bestätigung der DWV.

14.4 Alle Preisangaben in Angeboten, Bestätigungen und Verträgen der DWV und in diesen AGB verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen MwSt.

14.5 Der Kunde kann gegenüber fälligen Ansprüchen der DWV nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären und nur aufgrund solcher unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüche Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

14.6 Der Kunde kann gegen DWV bestehende Ansprüche nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abtreten.

14.7 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt